

## **Anlage 2**

### **1. Änderung der Satzung der Stadt Rheinbach über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen vom 09. Juli 2001**

#### **Präambel**

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GONW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. März 2000 (GV. NRW. S. 245), der §§ 51 ff., 161a des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1995 (GV NW S. 926) sowie § 2 Kommunalabgabengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV NW S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 1999 (GV NRW S. 718) hat der Rat der Stadt Rheinbach am xx.xx.2013 die Änderung der Satzung beschlossen.

#### **§ 5 Ausführung, Betrieb und Unterhaltung der Grundstücksentwässerungsanlage**

(1) Die Grundstücksentwässerungsanlage ist nach den gemäß § 60 WHG und § 57 LWG NRW jeweils in Betracht kommenden Regeln der Technik zu bauen, zu betreiben und zu unterhalten. Die untere Umweltbehörde ordnet in Ihrer Funktion als untere Wasserbehörde bei Bedarf die Sanierung an.

#### **§ 6 Durchführung der Entsorgung**

(1) Die Entsorgung der Abflusslosen Gruben erfolgt nach Bedarf, jedoch mindestens einmal pro Jahr. Der Grundstückseigentümer hat die Entsorgung rechtzeitig mündlich oder schriftlich zu beantragen. Auf anderen rechtlichen Grundlagen beruhende weitergehende Verpflichtungen bleiben unberührt.

(2) Die Schlamm Entsorgung der Kleinkläranlagen mit der Bauartzulassung vom Deutschen Institut für Bautechnik (DIBt) sind entsprechend der allgemein anerkannten Regeln der Technik bei Bedarf (Bedarfsentsorgung), mindestens im zweijährigen Abstand zu entleeren, soweit auf Grundlage des § 57 LWG keine anderen Regeln eingeführt worden sind. Kleinkläranlagen ohne Bauartzulassung sind in der Regel einmal pro Jahr zu entleeren.

In begründeten Ausnahmefällen (z. B. Wochenendhäuser, Ferienwohnungen, oder Vorlage einer gültigen wasserrechtlichen Erlaubnis) kann die Stadt auf Antrag jederzeit widerruflich eine Ausnahmegenehmigung von der Regelentsorgung aussprechen. Auf anderen rechtlichen Grundlagen beruhende weitergehende Verpflichtungen bleiben unberührt.

#### **§ 14 Ordnungswidrigkeiten**

(1) d) entgegen § 6 Abs. 1 oder § 6 Abs. 2 die Entleerung nicht oder nicht rechtzeitig beantragt,

**§ 15 Inkrafttreten erhält folgenden Wortlaut:**

Diese Satzung tritt am 01.09.2001 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Rheinbach über die öffentliche Abwasseranlage einschließlich der Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen vom 12.05.1995 außer Kraft.

Die Änderungen dieser Satzung treten am Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft.